



## I. Geltung der Einkaufsbedingungen

(1) Für unsere Bestellungen von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart. Entgegenstehende Bedingungen erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen gegenüber dem Lieferanten.

(4) Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## II. Bestellung

(1) Gültig sind nur schriftlich erteilte, unterschriebene Bestellungen. Mündliche oder telefonische Bestellungen oder Vereinbarungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestellung verbindlich.

(2) Der Schriftwechsel ist mit unserer Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch unsere Einkaufsabteilung.

## III. Lieferung, Termine, Verzögerung

(1) Jeder Sendung ist ein Lieferschein, auf dem die Bestellnummer und –zeichen, gelieferte Ware, Stückzahl, Gewicht, Lieferdatum angegeben sind, in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

(2) Erfolgt die Sendung an von uns benannte Dritte, ist uns eine mit der Empfangsbestätigung des Dritten versehene Ausfertigung des Lieferscheines unverzüglich per Post zuzuleiten.

(3) Erkennt der Lieferant, daß die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der eingeleiteten Abhilfemaßnahmen mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.

(4) Falls der Lieferant den vereinbarten Liefertermin oder andere als Vertragsstrafen bewehrt vereinbarten Termine nicht einhält, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% für jede angefangene Verzögerungswoche, maximal 20% des in der Bestellung wiedergegebenen Auftragswertes (Nettoauftragswert zzgl. Umsatzsteuer) zu verlangen. Das Recht, die Vertragsstrafe geltend zu machen, wird nicht dadurch verwirkt, dass wir uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Abnahme der verspätet erbrachten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Die Geltendmachung eines Schadens behalten wir uns unabhängig von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe ausdrücklich vor.

(5) Bei Verzug des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir be-

rechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat, es sei denn, der Lieferant hat uns die Einhaltung des Liefertermins ausdrücklich zugesichert.

## IV. Rechnung

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen; die Zweitschrift muss deutlich als solche gekennzeichnet sein. Rechnungen dürfen in keinem Fall einer Sendung beigelegt werden. Sie müssen im Wortlaut genau mit unseren Bestellzeichnungen übereinstimmen und Bestellnummer, Bestelltag, Versandart, Anzahl sowie Art der Packstücke angeben.

## V. Mängelansprüche und Rückgriff

(1) Die Lieferung muss vertragskonform sein, insbesondere die vereinbarte Qualität, Funktion und Leistung aufweisen, sowie den zum Zeitpunkt der Anlieferung aktuellen Gesetzen und Verordnungen, sowie Vorschriften, Richtlinien und Normen von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Brandschutz.

(2) Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der Lieferung sicher, um die Anzahl und den weiteren Verbleib der von einem eventuellen Mangel betroffenen Lieferung identifizieren zu können. Sollte die geforderte Rückverfolgbarkeit der Lieferung nicht möglich sein, wird der Lieferant uns jeglichen Nachteil im Zusammenhang mit der fehlenden Rückverfolgbarkeit ausgleichen.

(3) Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, Richtigkeit und Vollständigkeit. Diese Untersuchung erfolgt soweit und sobald dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden wir unverzüglich nach deren Entdeckung rügen. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Liefergegenstandes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5) Im Falle der Gefahr in Verzug bzw. bei besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch von uns bestimmte Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Sind für eine solche Ersatzvornahme Unterlagen erforderlich, die der Lieferant in Besitz hat, hat er uns diese auf Anforderung unverzüglich auszuhändigen. Stehen der Ersatzvornahme durch uns oder einen durch uns bestimmten Dritten Rechte entgegen, ist der Lieferant verpflichtet, uns bzw. dem von uns benannten Dritten unverzüglich die entsprechenden Rechte zu verschaffen.

(6) Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten nach Abnahme der Lieferung; in Ermangelung einer förmlichen Abnahme mit vertragskonformer Lieferung. Diese Verjährungsfrist gilt nicht in Fällen der Arglist, sowie für Lieferungen, die entsprechend

ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesen Fällen gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist.

(7) Für nacherfüllte Lieferungen beginnt die vereinbarte Verjährungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen neu.

## VI. Produkthaftung

(1) Sollten wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel der Lieferung des Lieferanten verursacht worden ist. In Fällen der verschuldensabhängigen Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Es obliegt dem Lieferanten nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle gemäß Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## VII. Versicherungsschutz

(1) Im Hinblick auf seine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Ausführung der Bestellung hat der Lieferant für ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Die Mindest-Deckungssummen betragen pauschal EURO 2.500.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Haftungsfall. Darüber hinaus hat der Lieferant eine Produkthaftpflicht- und Rückkufversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von EURO 5.000.000,00 pro Haftungsfall zu unterhalten. Dieser Versicherungsschutz ist auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen Pflichten aus unserer Bestellung für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Inverkehrbringen der Lieferung durch uns (gegebenenfalls in weiter verarbeiteter Form) aufrecht zu erhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert bei Vertragsbeginn und danach auf jederzeit mögliche Anforderung den Abschluss und die Unterhaltung der Versicherung nachzuweisen.

(2) Der Lieferant tritt mit Vertragsschluss seine Rechte aus und im Zusammenhang mit den unter (1) genannten Versicherungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern nach den Bestimmungen der jeweiligen Versicherung eine Abtretung ausgeschlossen ist, weist der Lieferant hiermit die betroffene Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen im Zusammenhang mit einem Haftungsfall aus der Zusammenarbeit mit uns ausschließlich an uns zu leisten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Durch den Abschluss von Versicherungen mit den unter (1) genannten Mindest-Deckungssummen wird die Haftung des Lieferanten nicht beschränkt.

## VIII. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass sämtliche Lieferungen frei von

Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und

deren Benutzung keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

## IX. Zahlung und Preise

(1) Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Erhalt der vertragskonformen Lieferung und einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. (2) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung „geliefert verzollt unserem in der Bestellung genannten Werk“ (DDP, gemäß Incoterms in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung), einschließlich Verpackung.

## X. Verpackung

Alle Sendungen sind handelsüblich oder, bei Fehlen eines Handelsbrauches, sicher und zweckmäßig zu verpacken. Wir sind berechtigt, Verpackungsmaterial für uns kostenfrei zurückzusenden und eine angemessene Rückvergütung zu verlangen.

## XI. Beistellungen

(1) Wir behalten uns an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen, Gesenken, Modellen, Muster, Werkzeugen, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen und Sachen (nachfolgend „Beistellungen“) das Eigentum vor. Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert zurückzusenden, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden. Beistellungen und neue Werkzeuge, die der Lieferant selbst aufgrund unserer Bestellung fertigt, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für diese verwendet werden.

(2) Der Lieferant hat Beistellungen bei Erhalt auf Mängelfreiheit zu prüfen. Er ist verpflichtet, an den Beistellungen erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Lieferant wird Beistellungen getrennt von eigenen Beständen lagern und als unser Eigentum ausweisen. Er hat die Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen sämtliche Gefahren zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus der Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(4) Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch oder auf Veranlassung des Lieferanten werden für uns vorgenommen. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns.

(5) Werden unsere Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(6) Werden unsere Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

## XII. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstige Unterlagen und Informationen die ihm anlässlich der Durchführung der Bestellung zur Kenntnis gelangt sind, streng geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offenbart werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Bestellung fort.

## XIII. Abtretung, Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Die Abtretung von Rechten aus der Bestellung durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(2) Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von uns oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erteilen.

## XIV. Rücktritt im Falle der Zahlungsunfähigkeit etc.

Wird der Lieferant zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, so können wir ungeschuldet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil der Bestellung zurücktreten. Im Falle des Rücktritts werden wir die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen vergüten, sofern diese für uns verwertbar sind. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch uns bleibt unberührt.

## XV. Exportkontrolle, Zoll

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, uns über etwa bestehende Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß nationalen und internationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Hierzu wird der Lieferant uns insbesondere folgende Informationen gewähren:

Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;

Export Control Classification Number (ECCN) gemäß US Export Administration Regulations (FAR), sofern es sich um US-Güter handelt;

Angabe des handelspolitischen Warenursprung seiner Gü-

ter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software;

Angabe, ob seine Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe von US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden;

statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter. Gleichzeitig wird der Lieferant uns einen kompetenten Ansprechpartner zur Klärung aufkommender Fragen benennen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über sämtliche Änderungen der vorstehenden Informationen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass nicht genehmigungspflichtige Güter zukünftig einer Genehmigungspflicht unterliegen.

## XVI. Compliance

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit und zum Umgang mit seinen Mitarbeitern einzuhalten.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten. Diese Grundsätze betreffen insbesondere den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Impact Initiative der UN können der Internet-Adresse [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) entnommen werden.

## XVII. Sonstiges

(1) Auch für den Fall, dass wir uns zustehende Rechte nicht unverzüglich geltend machen, ist damit kein Verzicht auf die Geltendmachung dieser Rechte verbunden.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz unseres bestellenden Werkes.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht; CISG).

(5) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten sind die für Singen, Hohentwiel zuständigen Gerichte. Wir können den Lieferanten jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.